

Überlieferung. Die drei erhaltenen Rezensionen des Liber wurden im 15. Jh. zu einem Codex vereinigt, der heute unter der Signatur „Sala II. A.7.5“ in der Biblioteca comunale degli Ardentini in Viterbo aufbewahrt wird. – Die vorliegende, äußerst sorgfältige Edition versucht auf der Grundlage der drei Rezensionen die verlorene Erstredaktion wieder herzustellen, wobei alle Varianten im kritischen Apparat vermerkt werden. Dort werden zu jedem Stück auch alle übrigen notwendigen Informationen gegeben. Die präzise Einleitung (S. VII–XXIX) weist die Herausgeberin als Kennerin der Materie aus. Man erwartet daher gespannt ihre dort angekündigte Arbeit über die als Margaritae bekannten Libri iurium des Kommunalarchivs Viterbo. Außer dem diese Publikation abschließenden Gesamtindex, finden sich nach der Einführung drei weitere Indices: Eine Liste aller Stücke in der Reihenfolge ihrer Inventarisierung im Liber Memorie, mit Datierung und unterschiedlicher Kennzeichnung der erhaltenen und verlorenen; ein chronologischer Index; eine Zusammenstellung jener Faszikel der Margaritae des Kommunalarchivs, die die Autoren des Liber als Quelle zitieren und auswerten.

Marlene Polock

Le cartulaire de Valpriez (1135–1250 [a.s.t.]), publié par J.-M. L a l a n n e (Mémoires et documents d'histoire médiévale et de philologie 4) Paris 1990, Editions du C.T.H.S. (Comité des Travaux historiques et scientifiques), ISBN 2-7355-0195-7, 74 S., FF 100. – Valpriez (bei Bieuxy, nordwestl. von Soissons) war ein Wirtschaftshof von Prémontré. Seine Entstehung in der ersten Hälfte des 12. Jh. und den weiteren Ausbau bis zur Mitte des 13. Jh. dokumentieren 29 in einem Chartular des 13. Jh. (Arch. dép. Aisne, H 753) überlieferte Urkunden, die nun kritisch ediert vorliegen. Die Aussteller waren Bischöfe und hohe Geistliche von Soissons, Äbte von Prémontré und Saint-Médard de Soissons, sowie Angehörige des lokalen Adels, vornehmlich der Herrschaft Coucy. Ob der Ausdruck *fratres de Valdeperiers* in Urk. 13 wirklich mit „moines“ wiedergegeben (so im Regest) und somit auf eine Mönchsgemeinschaft in Valpriez geschlossen werden darf, ist m. E. sehr zweifelhaft. Im Index rerum, der zusammen mit einem Namenverzeichnis den Abschluß des Bändchens bildet, vermißt man Ausdrücke wie *burgensis* (Nr. 18) oder *ius* (Nr. 21: *renuntians ... omni iuris auxilio canonici et civilis*).

A. G.

Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, hg. von Bernhard Diestelkamp, Bd. 6: Die Königszeit Karls IV. (1346–1355 März), bearb. von Friedrich B a t t e n b e r g (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Sonderreihe), Köln Böhlau 1990, ISBN 3-412-08890-0, XXXIX u. 412 S., DM 148. – B. schließt mit diesem Band an die 1987 erschienenen Urkundenregesten für die Zeit Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern an. Auch für den vorliegenden Band, der Regesten von 641 Urkunden enthält, wurden in den Archiven und Bibliotheken im deutschsprachigen Raum und in den Nachbarländern, auf dem Territorium des Alten Reichs, die einschlägigen Urkunden durch persönliche Einsichtnahme oder Korrespondenz erfaßt. Da der ganz überwiegende Teil der regestierten Urkunden in den Bänden 8 bis 11 der MGH-Reihe Constitutiones entweder als Druck oder als Regest erschienen ist, konnte der Bearbeiter auf zuverlässige Informationen sowohl für den Text als auch für die Aufbewahrungs- und